

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 2.20

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen:

TOP: Bestimmung des Wahltermins für die Oberbürgermeisterwahl 2023

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzungstermin 27.02.2023	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
--------------------------------	------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Beteiligung von Jugendlichen: -

externer Gast in der Sitzung: -

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1: Entwurf der Stellenausschreibung aktuelle Rechtslage	-
Anlage 2: Entwurf der Stellenbeschreibung nach geplanter Gesetzesänderung	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt,

a) als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Rastatt
Sonntag, den 24. September 2023,

nach aktueller Rechtslage:

und für eine eventuelle Neuwahl Sonntag, den 15. Oktober 2023,

nach geplanter Gesetzesänderung:

und für eine eventuelle Stichwahl Sonntag, den 15. Oktober 2023,

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

- b) als Fristende für die Einreichung von Bewerbungen

Montag, den 28. August 2023, 18.00 Uhr

nach aktueller Rechtslage:

und für eine eventuelle Neuwahl Mittwoch, den 27. September 2023, 18.00 Uhr
festzulegen,

nach geplanter Gesetzesänderung:

ist das Fristende zur Stichwahl gesetzlich geregelt und ist am Mittwoch, den 27. September 2023.

- c) eine Vorstellung der Bewerber in einer öffentlichen Versammlung gemäß

§ 47 Absatz 2 Satz 2 GemO am

Mittwoch, den 13. September 2022, 19:00 Uhr

in der BadnerHalle Rastatt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat wird anlässlich der am 16. Dezember 2023 ablaufenden Amtszeit des Oberbürgermeisters und der somit erforderlichen Oberbürgermeisterwahl gebeten, über die Festsetzung der Wahltermine, die Festlegung des Endes der Einreichungsfristen für die Bewerbungen sowie den Termin für die Vorstellung der Bewerber in einer öffentlichen Versammlung zu beschließen.

Im Jahr 2023 ist eine Gesetzesänderung zur Durchführung von (Ober-) Bürgermeisterwahlen geplant. Ein genaues Datum wurde seitens der Spitzenverbände noch nicht kommuniziert. Aus diesem Grund werden teilweise zwei Gesetzeslagen aufgeführt, diese sind entsprechend kenntlich gemacht.

Eine geplante Gesetzesänderung betrifft im Wesentlichen die Durchführung des zweiten Wahlgangs. Hier wird die bisherige Neuwahl und die damit mögliche Neuzulassung von weiteren Bewerbern durch eine Stichwahl zwischen Kandidaten aus dem ersten Wahlgang ersetzt. Bei der Stichwahl sind somit keine neuen Bewerbungen zulässig.

a) Festsetzung der Wahltermine

Wird die Wahl des Oberbürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, hat sie nach § 47 Abs. 1 GemO frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu erfolgen.

Herr Oberbürgermeister Pütsch wurde im ersten Wahlgang der letzten Oberbürgermeisterwahl am 27. September 2015 für eine zweite Amtszeit von acht Jahren zum Oberbürgermeister der Stadt Rastatt gewählt. Diese Amtszeit endet zum 16. Dezember 2023. Die Wahl ist daher zwischen dem 16. September 2023 und dem 16. November 2023 durchzuführen.

Nach aktueller Gesetzeslage:

Entfällt bei der Wahl auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das Los.

Nach geplanter Gesetzesänderung:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Entfällt bei der Wahl auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet nach § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl der zwei Bewerber mit den meisten Stimmen statt. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das Los.

In obigem Zeitraum sind daher für die Wahl des Oberbürgermeisters zwei Termine anzusetzen, die mindestens zwei, höchstens jedoch vier Wochen auseinanderliegen. Über die Festsetzung der Wahltermine entscheidet gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) der Gemeinderat.

Gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) muss der Tag der Wahl ein Sonntag sein. An gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. Es stehen zwei Sonntage im September (17. und 24.), fünf Sonntage im Oktober (1., 8., 15., 22 und 29) sowie zwei Sonntage im November (5. und 12.) zur Verfügung.

In Baden-Württemberg sind zwischen dem 27. Juli und dem 8. September 2023 Sommerferien. Die möglichen Wahltermine werden dadurch nicht tangiert.

Am 29. Oktober 2023 wird die Uhr umgestellt, weil die Sommerzeit endet. Daher ist dieser Termin ungünstig für einen ersten oder zweiten Wahlgang.

In Baden-Württemberg sind zwischen dem 30. Oktober und dem 3. November 2023 Herbstferien. Auf den 5. November als möglichen Termin für den ersten oder zweiten Wahlgang sollte ebenfalls verzichtet werden, da es sich hierbei um den letzten Tag der Herbstferien handelt.

Zwecks möglichst frühzeitiger Entscheidung – analog zu den Wahlen in den Jahren 2007 und 2015 – schlägt die Verwaltung vor, den **24. September 2023** für die Wahl des Oberbürgermeisters zu bestimmen.

Aufgrund der erhöhten Anzahl an Briefwählern sowie Verzögerungen bei der Zustellung durch die Post und dem Feiertag am Dienstag, den 03. Oktober 2023 empfiehlt die Verwaltung den **15. Oktober 2023** für die mögliche Neuwahl (nach geplanter Gesetzesänderung Stichwahl) zu bestimmen.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

b) Festlegung des Endes der Einreichungsfristen für die Bewerbungen

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des Oberbürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG). Die Frist muss so bestimmt werden, dass die in § 10 Abs. 6 KomWG vorgeschriebene Bekanntmachung der Bewerbungen nach vorangegangener Prüfung der Wählbarkeit spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag vorgenommen werden kann.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG).

Bei einem Wahltermin im ersten Wahlgang am 24. September 2023 wäre die Stellenausschreibung spätestens am 24. Juli 2023 vorzunehmen. Aufgrund der Sommerferien in Baden-Württemberg vom 27.07.2023 bis 09.09.2022 wird ein früherer Termin für die Stellenausschreibung vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, die Stellenausschreibung in den Gesamtausgaben der Badische Neueste Nachrichten, des Badischen Tagblatts und der Stuttgarter Zeitung am **Samstag, den 24. Juni 2023** sowie im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am **Montag, den 26. Juni 2023** zu veröffentlichen.

Ein Entwurf der Stellenausschreibung ist zur Information als **Anlage 1** zur aktuellen Gesetzeslage und als **Anlage 2** nach geplanter Gesetzesänderung beigelegt.

Es wird vorgeschlagen, das Fristende für die Einreichung von Bewerbungen auf Montag, den **28. August 2023, 18.00 Uhr** (27. Tag vor dem Wahltag) festzusetzen.

Für den zweiten Wahlgang am 15.10.2023 gilt nach aktueller Gesetzeslage:

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO beginnt am 1. Werktag nach der ersten Wahl (25. September 2023); ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl (27. September 2023 18.00 Uhr) festgesetzt werden. Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden (§ 10 Abs. 2 KomWG).

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Es wird vorgeschlagen, das Fristende für die Einreichung von Bewerbungen für die Neuwahl auf Mittwoch, den **27. September 2023, 18.00 Uhr** festzusetzen.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

Für den zweiten Wahlgang am 15.10.2023 gilt nach geplanter Gesetzesänderung:

Personen, die (über die freie Zeile) bei der ersten Wahl die meisten oder zweitmeisten Stimmen erhielten, müssen ihrer Teilnahme an der Stichwahl innerhalb von drei Tagen nach der ersten Wahl schriftlich zustimmen. Mit der Zustimmung muss der Nachweis der Wählbarkeit erbracht werden.

Das Fristende für die Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl ist am Mittwoch, den **27. September 2023**.

c) Bewerbervorstellung

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO **kann** die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Gemäß § 10 Abs. 6 KomWG sind die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag (9. September 2023), für die Neuwahl (nach geplanter Gesetzesänderung Stichwahl) nach § 45 Satz 2 GemO spätestens am 8. Tag (7. Oktober 2023) vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

Die Verwaltung schlägt für eine Bewerbervorstellung

Mittwoch, der 13. September 2023

in der BadnerHalle vor. Eine eventuelle Vorstellung der Bewerber kommt erst nach der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber in Betracht. Über die Veranstaltung einer Bewerbervorstellung entscheidet der Gemeinderat.

Falls die Ortsverwaltungen Bewerbervorstellungen in den Ortsteilen wünschen, werden diese dort jeweils durchgeführt.

Ebenfalls geplant ist eine Live-Übertragung („Streaming“) der Informationsveranstaltung, um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit einer niederschweligen Teilnahme zu ermöglichen. Sollten technische Störungen auftretend, durch die einzelne Vorträge ganz

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

oder teilweise nicht übertragen werden könnten, könnten diese einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen und eine mögliche Wahlanfechtung nach sich ziehen.

Um etwaigen Vorwürfen zu begegnen, plant die Verwaltung die Aufzeichnung der Veranstaltung und ggf. Veröffentlichung der Aufzeichnung auf der städtischen Homepage.

Auf Anfrage stufte das Regierungspräsidium potentielle technische Probleme bei der Übertragung der Veranstaltung jedoch nicht bereits im Vorfeld als bedenklich ein.

Dementsprechend sieht auch die Stadtverwaltung das Risiko als vertretbar an und sieht eine Live-Übertragung („Streaming“) der Veranstaltung vor.

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☐ nein ☐ nein, aber evtl. Folgebeschlüsse ☒ ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme: 106.000 €

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: 322050000 Wahlen bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

☒ ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: 106.000 €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

☒ nein (Budget ausreichend) bzw. ☐ Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? ☒ nein ☐ ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse, Fördermittel)?

☒ nein

☐ ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? ☐ nein ☐ ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? ☐ nein ☐ ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter

OB	federführendes Dezernat	Fachbereich Finanzwirtschaft	Stabsstelle RPA	beteiligter Fachbereich	federführender Fachbereich	
					Fachbereichsleiter	Sachbearbeiter